

Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Lorenzstr. 15, 76135 Karlsruhe

Hausordnung

- vom 08.08.2002, aktualisiert am 07.02.2012 -

I. Öffnungszeiten und Benutzung der Räume

- 1) Die Hochschule ist geöffnet:

Während der Veranstaltungszeit:

Mo. bis Fr. von 08.00 bis 22.00 Uhr

Sa. von 09.00 bis 13.00 Uhr

In der veranstaltungsfreien Zeit:

Mo. bis Fr. von 09.00 bis 19.00 Uhr

Samstags geschlossen.

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Hochschule geschlossen.

- 2) Der Aufenthalt unbefugter und hochschulfremder Personen ist nicht erlaubt. Das Hauspersonal ist berechtigt, sich jederzeit von fremden Personen den befugten Aufenthalt im Hochschulgebäude nachweisen zu lassen, ggf. die Personalien festzustellen.
- 3) In allen Räumen der Hochschule (auch in Nebenräumen, Treppenhäusern, Kellerräumen und Fahrstühlen) besteht aus Sicherheitsgründen Verbot von Rauchen, offenem Licht und Feuer. Neben den haftungsrechtlichen Folgen bei Feuerschäden wird vorsorglich auch darauf hingewiesen, dass Verstöße durch installierte Rauchmelder Feueralarm auslösen; Kosten für das Auslösen des Feueralarms durch Nichtbeachten des Feuer- und Rauchverbots gehen zu Lasten des Verursachers.
- 4) Veranstaltungen in den Hochschulräumen bedürfen rechtzeitig vorab der Genehmigung durch den Rektor. Die Antragsteller bzw. Veranstalter haben die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung und haften für entstandene Schäden.
- 5) Die unbefugte Benutzung der Studios und Werkstätten und ihrer Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- 6) Räume dürfen nicht zweckentfremdet verändert werden. Das Hauspersonal ist befugt, im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrstuhlinhabern widerrechtliche Einbauten zu entfernen.
- 7) Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen, Gas- und Wasserhähne abgedreht, Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind. Das Übernachten in den Hochschulräumen ist untersagt.
- 8) Besitzer von Schlüsseln oder Chipkarten für die Hochschule sind verpflichtet, die in ihrer Obhut befindlichen Schlüssel oder Chipkarten anderen Personen nicht weiterzugeben oder auszuleihen. Wer seinen Schlüssel trotzdem weitergibt, wird für die evtl. entstehenden Schäden und Verluste jeglicher Art schadensersatzpflichtig gemacht.
- 9) Anbieten und Verkauf von Waren aller Art im Hochschulgebäude ist nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch Rektor/Rektorat.
- 10) Mitbringen und Halten von Haustieren ist nicht erlaubt.

II. Benutzung des Inventars und der Einrichtungen

- 1) Die von der Hochschule zur Verfügung gestellten beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen und Geräte dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden und sind pfleglich zu behandeln.
- 2) Bei mutwilligen Beschädigungen oder Beschmutzungen von Einrichtungen, Geräten, Räumen, Fluren usw. entsteht Schadensersatzpflicht.
- 3) Hochschuleigenes Inventar darf ohne Genehmigung nicht aus dem Hochschulbereich mitgenommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den „Schwarzen Brettern“. Bekanntmachungen des Rektorats erfolgen in der Wandvitrine „Mitteilungen des Rektorats“ im EG.
- 2) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind immer einzuhalten.
- 3) Die Verteilung und Verbreitung von Druckwerken, die nicht dem § 8 des Landespressegesetzes entsprechen, ist nicht gestattet.
- 4) Unfälle, Feuer, Gefahren und Diebstähle sind sofort zu melden.
- 5) Aus Sicherheitsgründen ist strengstens untersagt, auf das Dach oder die Dachflächen zu steigen. Aus Sicherheitsgründen ist ferner die Benutzung von Fahrstühlen außerhalb der Öffnungszeiten untersagt.
- 6) Für Verlust oder Beschädigungen von Sachen, die in die Hochschule eingebracht werden, wird keine Haftung übernommen. Fundgegenstände sind der Verwaltung zu übergeben.
- 7) Da die Hochschule keinen Anspruch auf Parkmöglichkeiten bieten kann, bitten wir öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Karlsruhe, den 07. Februar 2012

gez.
Prof. Dr. Peter Sloterdijk
Rektor